



Gemeinde Widen

Abwasserreglement

(1995 / 2018)

Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	§ 1 - § 11
II.	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	§ 12 - § 15
III.	Bewilligungsverfahren	§ 16 - § 22
IV.	Technische Ausführungsvorschriften	§ 23 - § 29
V.	Abgaben	§ 30 - § 49
VI.	Rechtsschutz und Vollzug	§ 50 - § 52
VII.	Schlussbestimmungen	§ 53 - § 54

Die Einwohnergemeinde Widen erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungesfinanzierung vom 23. Februar 1994 sowie gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, das nachstehende Abwasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;

- c) Die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) Die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) Die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 4

Gewässerschutzstelle § 2 V zum EG GSchG und GSchG Art. 7

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.

²Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beziehen.

³Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen inkl. Mineralölabscheider sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

⁴Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 5

Kanalisationsplanung

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung (GEP).

²In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutzzonenreglement).

§ 6

Öffentliche Abwasserleitungen

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zu den Haussammelleitungen von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

§ 7

Private Abwasseranlagen

¹Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss, Haussammelleitungen) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen und unterhalten lassen.

³Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

⁴Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

§ 8

Sanierungsleitungen

¹Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Baubeiträge der Verursacher durch beschwerdefähige Verfügung fest.

§ 9

Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

§ 10

Durchleitungsrecht

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

§ 11

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.

⁴Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.

§ 14

Bestehende Abwasseranlagen

¹Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren.

§ 15

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 16

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.

²Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

³Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 17

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

²Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.

⁴Erforderliche Angaben:

Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellennummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.

Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.

Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal.

Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Niederschlags- und Sickerwasser, Versickerungsanlagen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler, Pumpen, Rückstausicherungen, und Entlüftungen usw.

Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des

Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

⁵Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 18

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 19

Baubeginn, Geltungsdauer

¹Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides.

²Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 20

Projektänderung

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 21

Abnahme

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein von den Parteien unterschriebenes Abnahmeprotokoll zu erstellen.

²Das Anschlussstück ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen (siehe technische Ausführungsvorschriften).

³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 22

Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner „Siedlungsentwässerung“ des Baudepartements des Kantons Aargau, Abteilung Umweltschutz
- Schweizerische Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung des VSA (Verein Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute)
- Norm SIA 190: Kanalisation
- Unterhalt von Kanalisationen, Richtlinie des VSA (1992)

§ 24

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25

Nichtverschmutztes Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

- a) Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) soll versickern oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden;
- b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Für Versickerungen ist die Versickerungskarte massgebend.

²Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist unter Wahrung der nachbarschaftlichen Rechte erwünscht.

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;
- b) Plätze, Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 26

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27

Einleitungsbewilligung

¹Für die Benützung der öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

²Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 28

Landwirtschaftsbetriebe

¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Finanzierung der Abwasseranlagen

Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb, Erneuerung, Änderung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG GSchG, Art.61 GSchG);

§ 31

Arten der Abgaben

¹Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:

- a) Anschlussgebühren (einmalige Abgaben)
- b) Erschliessungsbeiträge (einmalige Abgaben)
- c) Jährliche Benützungsgebühren

²Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben müssen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Aenderung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken.

³Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

⁴Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

§ 32

Erhebung der Abgaben

¹Nach definitiver Schätzung der Baute setzt die Gemeinde die einmaligen Abgaben durch eine definitive, beschwerdefähige Zahlungsverfügung oder, wo notwendig, durch Beitragsplan fest.

²Die einmaligen Abgaben sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

³Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der Beiträge und der einmaligen Abgaben in maximal 3 jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen jährlich zu verzinsen.

⁴In Härtefällen kann der Gemeinderat weitere Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 33

Verjährung

¹Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

²Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

³Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 167 BauG / § 78 a VRPG.

§ 34

Schuldner, Sicherstellung

¹Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.

²Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Baubewilligung eine Vorauszahlung für einmalige Abgaben oder in Ausnahmefällen durch Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto usw.). Die Vorauszahlung ist bei Baubeginn (Schnurgerüstkontrolle) zu entrichten.

³Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG GSchG).

⁴Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer oder andere zukünftige Steuern und gesetzliche Abgaben. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 35

Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten und fällig gewordenen einmaligen Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein jährlicher Verzugszins zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen erhoben.

§ 36

Ausnahmen

Über eine Reduktion oder einen allfälligen Erlass der Beiträge und Gebühren in Härte- und Sonderfällen entscheidet die Gemeindeversammlung.

§ 37

Anpassung der Benützungsgebühr

¹Die Benützungsgebühren und die in Franken festgesetzten Ermässigungen und Reduktionen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand November 1994 = 100,8 Punkte, Basis: Mai 1993 = 100. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Juli an den neuen Indexstand vom 30. April des laufenden Jahres angepasst und gelten für ein Jahr. Sie sind marktgerecht zu runden.

²Wird die Eigenwirtschaftlichkeit um mehr als 10 % über- oder unterschritten, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Benützungsgebühren anzupassen.

2. Anschlussgebühr

§ 38

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in der Höhe von 4,5 % des Brandversicherungswertes (inkl. Zusatzversicherungen) der angeschlossenen Baute.

²Bei ausserordentlich verschmutztem, grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die im Einzelfall zu entrichtenden Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch eine neutrale Fachinstanz beraten lassen.

³Die Anschlussgebühr kann um 20 % ermässigt werden, wenn das Dachwasser gemäss § 25 direkt in Bäche geleitet wird oder versickert. Ableitungen in Drainageleitungen berechtigen zu keiner Ermässigung.

⁴Eine Ermässigung von 10 % der Anschlussgebühr (nicht kumulativ zu lit. 3) kann gewährt werden, wenn die begrünter Dachflächen mit Wasserstauplächen mindestens 80 % der gesamten Dachfläche pro Gebäude betragen.

⁵Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert (inkl. Zusatzversicherungen) unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

⁶Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr nach m³-Nettoinhalt erhoben. Pro m³ Netto-Wasserinhalt des Schwimmbades wird Fr. 750.-- Baukosten verrechnet. Dies entspricht dem Index des Aarg. Versicherungsamtes vom 1.1.1995 = 402 Punkte.

§ 39

Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen

¹Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.

²Die Ermässigung beträgt:

- a) Fr. 1'000.-- für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben;
- b) Fr. 2'000.-- für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.

§ 40

Ersatzbauten

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird der bestehende Gebäudewert gemäss Brandversicherungswert inkl. Zusatzversicherungen (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet.

²Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 41

Eintritt der Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht für Neubauten, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

²Schuldner der Anschlussgebühren ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Zahlungspflicht.

³Der Gemeinderat erhebt bei Erteilung der Baubewilligung bzw. der Anschlussbewilligung Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Diese sind vor Baubeginn bzw. Schnurgerüstkontrolle zu bezahlen.

⁴Nach definitiver Schätzung der Baute erhebt die Gemeinde die definitive Anschlussgebühr. Diese wird innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzten Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein jährlicher Verzugszins zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen erhoben.

⁵Die 10-jährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

3. Erschliessungsbeiträge

§ 42

Anwendung

¹Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebunder Bauten ausserhalb der Bauzone;
- d) für Änderung und Erneuerung bestehender Abwasseranlagen.

§ 43

Finanzierung durch Gemeinde

¹Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.

²Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat.

³Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.

⁴Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

§ 44

Zahlungspflicht

¹Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Kanalisationsbau betroffenen Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

²Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser kann aus wichtigen Gründen Stundung bis zu fünfundzwanzig Jahren gewähren.

³Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen jährlich zu verzinsen.

§ 45

Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Kanalisationsleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).

§ 46

Grundsatz

¹Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Sanierungsleitungen (Fäkalien-, Meteorwasserleitungen inkl. Drainagehauptleitungen die der Entwässerung von Gebäuden dienen).
- b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung (neuer) standortgebundener Bauten.

²Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb der Bauzone, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben. (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).

³Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten die Vorschriften von § 43 Abs. 2 und § 44 dieses Reglementes.

4. Benützungsgebühren

§ 47

Berechnung

¹Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt zur Zeit Fr. 0.70 pro m³ Frischwasser (*rechtskräftiger Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2015, gültig ab 1. Juli 2015*).

Der Gemeinderat ist berechtigt, den Kunden einen Rabatt auf der Benützungsgebühr zu gewähren, wenn dies die finanzielle Situation erlaubt (*rechtskräftiger Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2018, gültig ab 1. Juli 2018*).

²Liegenschaften mit eigener Wasserversorgung sind verpflichtet Wasseruhren zu installieren. Für Wasser aus Quellüberläufen das den Fäkalienleitungen zugeführt wird, muss ebenfalls die Benützungsgebühren pro m³ gemessenem Frischwasser entrichtet werden.

³Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat angemessen ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser, usw.).

⁴Für entwässerte Flächen über 50 m², die keinen Wasseranschluss haben, wird pro m² Fr. 1.50 erhoben. Die Ansätze für das Strassengebiet richtet sich nach der kanto-

nalen Verordnung über die anzurechnenden Mindestansätze der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen.

⁵Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einer unabhängigen Fachinstanz beraten lassen.

⁶Die Benützungsgebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik Stand November 1994 = 100,8 Punkte, Basis Mai 1993 = 100 Punkte. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Juli an den neuen Indexstand vom 30. April des laufenden angepasst und gelten für ein Jahr.

Wird die Eigenwirtschaftlichkeit um mehr als 10 % über- oder unterschritten, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Benützungsgebühren anzupassen.

§ 48

Erhebung

¹Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Die Gemeinde stellt jährlich Rechnung.

²Die Gemeinde kann ratenweise Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

³Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

§ 49

Erneuerungsfonds

~~Zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung, den Ersatz und Ergänzungen von Abwasseranlagen wird ein Erneuerungsfonds geschaffen, der angemessen zu verzinsen ist und durch einen Anteil von 35 % der erhobenen Benützungsgebühr geäufnet wird.~~

Von der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2014 ersatzlos gestrichen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 50

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 51

Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 52

Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 53

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 28.12.1958 (und der Gebührentarif vom 20.2.1970 und 17.12.1971) aufgehoben.

§ 54

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Juni 1995.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Erwin Günter

Felix Irniger

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 12. Oktober 1995.

Baudepartement des Kantons Aargau
Der Vorsteher:
Dr. Thomas Pfisterer